

B E K A N N T M A C H U N G

Planfeststellungsverfahren für den Neubau und Betrieb der +/-525 kV-HGÜ-Offshore-Netzanbindungssysteme BalWin1 und 2,

hier: hier: Raum Rieste bis Landesgrenze NDS/NRW Planfeststellungsabschnitt 3, Einzellage BalWin2

I.

Die Amprion GmbH und die Amprion Offshore GmbH haben für das o. g. Verfahren die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben werden Grundstücke in den Gemarkungen Limbergen, Weese, Thiene, Ueffeln, Sögeln, Steinfeld, Balkum, Südmerzen, Rieste, Lintem und für die **externe Ausgleichsfläche in den Gemarkungen Essen (Oldenburg)** und Nortrup beansprucht.

Mit den eingereichten Unterlagen wird die Planfeststellung für die +/- 525-kV-Gleichstromleitung BalWin1 Grenzkorridor II – Wehrendorf (BalWin1) zur Netzanbindung der Offshore-Plattform BalWin alpha beantragt.

Dieser Genehmigungsabschnitt wird im Kontext des Gesamtvorhabens auch als Planfeststellungsabschnitt 3 (PFA 3) bezeichnet. Er ist der zweite beantragte Abschnitt gleichzeitig mit Abschnitt 2 von insgesamt vier Abschnitten des Gesamtvorhabens BalWin1 und BalWin2.

Das Gesamtvorhaben erstreckt sich von der deutschen Außenwirtschaftszone der Nordsee bis in das Osnabrücker Land und in die nordrhein-westfälische Region Tecklenburger Land. Landseitig werden BalWin 1 und 2 als Erdkabel geführt und dort dem gemäß regionalem Raumordnungsprogramm des Landkreises Aurich ausgewiesenen Verlauf in Richtung Osnabrück folgen. Mit Beginn im Raum Aurich werden die Systeme mit der Trasse des Tennet Erdkabelvorhabens BorWin5 gebündelt und weiter in Parallelführung Richtung Süden verlaufen. Dieser Parallelführungsabschnitt der Vorhaben BalWin1 und BalWin2 entlang der BorWin5-Trasse ist etwa 100 km lang und endet im Raum Bösel im Landkreis Cloppenburg. Ausgehend von Bösel verläuft die Trasse bis nördlich von Bramsche. Dort teilen sich die Vorhaben auf, BalWin1 verläuft nach Osten in Richtung Netzverknüpfungspunkt Wehrendorf und BalWin2 verläuft nach Westen in Richtung Netzverknüpfungspunkt Westerkappeln.

Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist der PFA 3. Der Planfeststellungsabschnitt 3 erstreckt sich über ca. 21 km und beginnt in der Gemeinde Rieste im Landkreis Osnabrück, südöstlich des Alfsees. Er verläuft zunächst Richtung Westen. Nach etwa 6 km verschwenkt der Verlauf der Trasse in Richtung Südwesten. An der Bundeslandgrenze von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, in der Gemeinde Voltlage, endet der PFA 3 und geht in den PFA 5 über.

Die nachfolgende Trassenbeschreibung erfolgt in Fließrichtung des Stroms von Nord nach Süd:

Der PFA 3 beginnt mit dem Kreuzungsbauwerk des PFA 3 und PFA 4. Die Trasse verlässt für etwa 1,6 km den Korridor des Raumordnungsverfahrens (ROV). Das Verlassen des ROV-Korridors bedingt sich durch die Meidung von Moorgebieten sowie durch bautechnische

Randbedingungen, wie z. B. die Länge der Alternativtrassen als auch schwierige BE-Andienungen, durch die Trassenalternativen verworfen wurden. Nach der ersten Muffe erfolgt die Kreuzung des Zuleiters zum Alfsee und einer parallel verlaufenden Bahnstrecke mittels eines Rohrvortriebs. Kurz nach dem Rohrvortrieb, unterquert die Trasse die „Ueffelner Aue“ sowie die Bundesstraße 68, mehrere Fremdeleitungen (Telekommunikation, Gas, Brennstoff) und Gehölz. Es folgen insgesamt vier Querungen von Straßen und Fremdeleitungen (Strom, Telekommunikation, Wasser). Dann unterquert die Trasse das Gelände des Windparks Alfhausen. Es erfolgt eine Unterquerung untergeordneter Gewässer, der Zuwegungen des Windparks und Fremdeleitungen (Telekommunikation, Trinkwasser, Strom). Unmittelbar nach der Muffe erfolgt eine Querung einer Straße. Nach der Querung verschwenkt die Trasse zunächst in Richtung Nordwesten, dann erfolgt ein erneuter Richtungswechsel zurück in westliche Richtung. Kurz vor der Muffe M_P3_005_BA2 verlässt die Trasse für etwa 550 m den ROV-Korridor. Das Verlassen des ROV-Korridors ist auch hier bedingt durch die Meidung von Moorgebieten sowie bautechnischer Randbedingungen und die Restflächennutzung von Flurstücken. Kurz vor dem Wiedereintritt der Trasse in den ROV-Korridor beginnt eine Unterquerung einer Forstfläche sowie der Straßen „Große Haar“ und „Balkumer Straße“ (K107) und mehrerer Fremdeleitungen (Telekommunikation, Strom, Wasser). Danach erfolgt ein Richtungswechsel der Trasse in Richtung Südwesten. Nach dem Richtungswechsel erfolgt eine Querung der Straße „An der Wassermühle“ und parallel verlaufender Fremdeleitungen (Telekommunikation, Strom). Es erfolgen zwei weitere Querungen von der Straße „Kohlheider Weg“ und einer Telekommunikationsleitung. Unmittelbar danach erfolgt eine Querung der Straße „Sinkeweg“. Dann werden die Straßen „Kreuzbreite“ und „In der Schneit“ sowie eine Telekommunikationsleitung gequert. Die „Bottumer Straße“ (L70) sowie eine Trinkwasserleitung wird unterquert. Im weiteren Verlauf erfolgt die Querung einer Privatstraße, einer Niederspannungsleitung sowie der „Dorfstraße“ (B218). Der weitere Verlauf ist geprägt durch Querungen diverser Wirtschaftswege sowie der Straßen „Ägypten“ und „Hackemoorstraße“. Die Trasse unterquert zwei Gräben. Etwa 140 m später erfolgt die nächste Querung. Hier wird die „Weeser Aa“ sowie die Straße „Fürstenauer Damm“ (K154) und diverse Fremdeleitungen (Telekommunikation, Strom, Schmutzwasserdruckleitung) unterquert. Unmittelbar danach wird ein Privatweg gequert. Es erfolgt eine Querung der Straße „Auf dem Orte“ sowie diverser parallel verlaufender Fremdeleitungen (Trinkwasser, Strom, Gas, Telekommunikation). Des Weiteren wird in ein Graben, die „Augustenstraße“, und eine Telekommunikations- sowie Brennstoffleitung gekreuzt. Dann erfolgt die Querung eines Grabens sowie einer Straße. Es wird ein Wirtschaftsweg sowie die Voltlager Straße (K105) inklusive Randgraben und Fremdeleitungen (Gas, Telekommunikation, Strom, Trinkwasser) gekreuzt. Der „Masurenweg“ sowie Telekommunikations-, Wasser- und Stromleitungen werden unterquert. Nach weiteren 220 m erfolgt erneut eine Querung des „Masurenweg“. Der nächste Bereich ist auf Grund umwelttechnischer Belange Querungen geprägt, durch die Gräben, Forstflächen, Fremdeleitungen (Telekommunikation, Wasser, Strom) und die Straße „Im Birken“ gequert werden. Die „Weeser Aa“ sowie der „Rothertshausener Graben“ werden unterquert. Die Trasse verläuft dann in einem ausgewiesenen Überschwemmungsschutzgebiet (ÜSG Weeser Aa). Kurz danach erfolgt die Kreuzung der Straße „Jivit“ und einer Trinkwasserleitung. Etwa 270 m weiter westlich erfolgt die Unterquerung des „Moorkanals“ und einer Forstfläche. Kurz nach dieser verschwenkt die Trasse in Richtung Süden und damit in Richtung der Landesgrenze Niedersachsen / Nordrhein-Westfalen. Des Weiteren wird die Straße „Im Birken“, inklusive des begleitenden Baumbewuchses, gekreuzt. Es erfolgt eine Querung der „Rothertshausener Straße“ (K104) und einer Trinkwasser- und Telekommunikationsleitung. Aus bautechnischer Sicht endet der PFA 3 nicht an der Landesgrenze, sondern etwa 54 m südlich davon in Nordrhein-Westfalen.

Die vorliegende Planung umfasst die Verlegung der Leerrohre, die Installation der Erdkabel sowie der für den Betrieb notwendigen Begleitkabel und deren anschließender Betrieb.

Der vorliegende Plan enthält:

- Anlagenverzeichnis

- Erläuterungsbericht inkl. Zusammenfassung der Kernaussagen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des Landschaftspflegerischen Begleitplans, der naturschutzfachlichen und der wasserrechtlichen Antragsgegenstände
- Übersichtspläne der Trasse
- Bauausführung und Baubeschreibung Erdkabelanlage mit Plänen und Zeichnungen
- Lage- und Rechtserwerbspläne, Bauwerkspläne
- Übersichtspläne Kreuzungen und Kreuzungsverzeichnis mit Typenplänen Kreuzungen
- Bauwerksverzeichnis
- Rechtserwerbsverzeichnis
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit Kompensationsflächen und Naturschutzrechtlichen Ausnahme- und Befreiungsanträgen
- Umweltfachliche Untersuchungen: Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und Natura2000-Voruntersuchung
- Konfliktpläne
- Bestandspläne (Schutzgebiete, Pflanzen, Brutvögel, Gastvögel, Tiere, Boden, Landschaft, Menschen, Wasser, kulturelles Erbe, Klima und Luft)
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Wasserrechtliche Anträge
- Bodenschutzkonzept mit Bodenschutzplänen
- Wegenutzungskonzept mit Übersichtsplänen
- Weitere Unterlagen zu strassenrechtlichen Belangen (Straßenkreuzungen, Anbauverbote und Anbaubeschränkungen, Sondernutzungen)
- Materialband:
 - Kartierberichte zu Biotoptypen, Brutvögeln, Gastvögeln und weiteren Arten
 - Immissionsschutzbericht zur Prognose elektrischer und magnetischer Feldimmissionen und deren Minimierung, Planwerk
 - Baulärmgutachten mit Handlungskonzept

II.

(1) Der Plan wird in der Zeit vom

11.12.2025 bis 10.01.2026 (einschließlich)

unter dem Titel „BalWin 1 und 2, PFA 3, Raum Rieste bis Landesgrenze NDS_NRW“ auf der Internetseite der NLStBV

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 43a S. 2 EnWG ausschließlich durch Veröffentlichung im Internet.

Daneben kann der Plan über die Internetseite der Gemeinde Essen (Oldenburg), Gemeinde Recke, Samtgemeinde Artland, Samtgemeinde Bersenbrück, Samtgemeinde Neuenkirchen und Stadt Bramsche abgerufen werden.

Einem/r Beteiligten wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, richtet. In der Regel erfolgt dies mit einem USB-Stick.

Jede/r, dessen/deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigungsgutachten;

sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum 26.01.2026 schriftlich oder – nach vorheriger Terminabsprache – zur Niederschrift bei der Gemeinde Essen (Oldenburg), Bauamt, Nebengebäude des Rathauses, Marktstraße 5, 49632 Essen (Oldenburg) oder der NLStBV, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen. Das Rathaus ist am 29. und 30.12.2025 und am 02.01.2026 geschlossen.

Vor dem 11.12.2025 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht. Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt von Einwendungen nicht versendet.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 43a Nr. 3 Satz 1 EnWG). In den Fällen des § 43a Nr. 3 Satz 2 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in den Plan, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin/Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die NLStBV (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) erfolgt ausschließlich an den Vorhabenträger. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht wird (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 S. 1 u. 2 EnWG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Nach § 43a Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf den Link „Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren“ auf der o. g. Internetseite verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DSGVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) und auch auf der Interseite der Gemeinde Essen (Oldenburg) (www.essen-oldb.de) eingesehen werden.

Essen (Oldenburg), den 14.11.2025

Gemeinde Essen (Oldenburg)

Der Bürgermeister

Kreßmann



